

Benutzungsordnung für die Sportanlagen am Goldberg

Die Stadt Ohrdruf stellt die Sportanlagen am Goldberg zur Förderung des Sports und der Kultur den Vereinen, Verbänden und Privatpersonen zur Verfügung.

Zur Regelung der Nutzungsbedingungen für die Sportanlagen am Goldberg hat der Stadtrat die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für die Sportanlagen am Goldberg (weiter nur noch Sportanlagen genannt).

§ 2 Benutzungsvoraussetzung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen wird im Rahmen des Benutzungsplanes auf Antrag vertraglich geregelt.
- (2) Der Vertrag zur Benutzung ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Der Vertrag bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlagen. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Benutzer die Sportanlagen frei und stellt den Zustand wieder her, in der die Sportanlagen übernommen wurden. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung widerrufen oder zurückgenommen ist. Die tägliche Nutzungszeit ist, wenn vertraglich nicht anders geregelt, bis 22.00 Uhr festgelegt.
- (4) Die vereinbarte Benutzungsberechtigung kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung von Sport- oder Sonderveranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert,
 - d) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall der Benutzung nicht.

§ 3 Benutzung

- (1) Der abgeschlossene Vertrag ist vor Benutzung der Sportanlagen auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO stellt die Sportanlagen in dem Zustand zur Verfügung in der sie sich befindet. Sie wird im sauberen und nutzbaren Zustand übergeben. Der Benutzer hat die Obhutpflicht. Die Sportanlagen sind vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO anzuzeigen.
- (3) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere benutzereigener Sportgeräte u. a. Technik in den Sportanlagen ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO zulässig und erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO kann, wenn die Sportanlagen mehr als den Umständen nach verunreinigt wurden, die Reinigung (einschließlich Abfallentsorgung) vom Benutzer verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung diese selbst in Auftrag geben und die Kosten dem Benutzer als Aufwand berechnen. Der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

(5) Bei Beschädigung der Sportgeräte durch artfremde Nutzung oder fahrlässiger Behandlung, hat der Schadensverursacher die entsprechenden Kosten zu tragen.

(6) Die Nutzung der Lautsprecheranlagen ist nur nach Einweisung des städtischen Personals und während der angemeldeten Veranstaltung in angemessener Lautstärke gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet für Schäden bei unsachgemäßer Behandlung aufzukommen.

§ 4 Entgeltspflicht der Benutzung

Für die Benutzung der Sportanlagen wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Tarifordnung erhoben. Dieses Entgelt nach der Tarifordnung wird als Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten erhoben.

Darüber hinaus werden von Privatpersonen oder Firmen Nutzungsentgelte als Miete erhoben. Entsprechende Regelungen behält sich der Eigentümer vor.

§ 5 Übungsleiter - Veranstalter

(1) Die Benutzung der Sportanlagen setzt die Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. Einzelerlaubnis durch die Stadtverwaltung voraus. Der Übungsleiter oder Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die Sportanlagen bestimmungsgemäß benutzt und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb oder Veranstaltungszweck eingehalten wird. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Benutzung und die aus dem Vertrag sich ergebenden Pflichten für den darin bezeichneten Benutzer (natürliche Person).

(2) Der Antragsteller gilt als Veranstalter oder Übungsleiter, sofern nicht eine andere Person als Übungsleiter oder Veranstalter mit der Antragstellung bekannt gegeben worden und deren Einverständniserklärung beigefügt ist. Ist der Benutzer eine juristische Person oder rechtlich unselbstständige Personenvereinigung, ist mit der Antragstellung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO ein Übungsleiter oder Veranstalter für die Veranstaltung zu benennen.

§ 6 Hausrecht/Aufsicht

(1) Die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO übt für die Sportanlagen das Hausrecht aus; berechnigte Bedienstete der Stadtverwaltung Ohrdruf gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des § 123 StGB. Ihnen ist zu jederzeit der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet. Deren Anordnung ist Folge zu leisten. Das Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO, wie (1), bleiben unberührt. Diese Ordnung der Sportanlagen ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.

(2) Ein Benutzer, der schwerwiegend oder trotz Mahnung ordnungswidrig handelt oder entgegen der auf Grund dieser Ordnung erlassenen Verhaltensregeln handelt, in den Sportanlagen eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von den Sportanlagen verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.

(3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen oder wiederholten Verstößen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Sportanlagen (einschließlich Goldberghalle) für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).

(4) Das Zeigen und Tragen von Symbolen sowie das Abspielen von Tonaufnahmen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters im Bereich der Sportstätten am Goldberg ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Sportanlagen und dem sofortigen Ausschluss der Benutzung geahndet.

§ 7

Haftung

- (1) Der Mieter/Benutzer trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter/Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Auf-Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Mieters/Benutzers behoben.
- (3) Der Mieter/Benutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die von der Stadt von Dritten angemietet und dem Mieter/Benutzer zur Verfügung gestellt werden (z.B. Absperrgitter, Beleuchtungsanlagen, etc.).
- (4) Der Mieter/Benutzer hat sich gegen Haftpflichtansprüche einschließlich des Haftpflichtrisikos nach den Ziffern 2 und 3, ausreichend zu versichern. Auf Verlangen ist der Nachweis der Versicherung vorzulegen.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters/Benutzers, seinen Mitarbeitern und Zulieferern übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Der Mieter/Benutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt unverzüglich zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (6) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Stadt nicht.

§ 8

Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Versicherungen

- (1) Der Benutzer stellt soweit erforderlich auf eigene Kosten das Ordnungs-, Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal.
- (2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann die Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Benutzers gegen Personen- und Sachschäden, Stellung einer Kaution oder einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes abhängig machen.

§ 9

Steuern und Anmeldungen

- (1) Der Benutzer trägt die mit seiner Nutzung verbundenen notwendigen Abgaben und Steuern, insbesondere die Vergnügungssteuer.
- (2) Der Benutzer hat alle die über § 5 hinausgehenden hoheitlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen selbst einzuholen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 10 Allgemeine Verhaltenspflichten/-regeln

- (1) Benutzer haben sich in den Sportanlagen so zu verhalten, dass
- a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und
 - b) die Sportanlagen nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt werden.
- (2) Jede Veränderung und/oder Ergänzung der Sportanlagen (z. B. bauliche Veränderung, Ausschmückungen, Absperungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten oder Verschlüsse) bedarf der vorherigen Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/SWO.
- (3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen sind unter Aufsicht der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen.
- (4) Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen auf Verlangen der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Nutzung des Kunstrasenplatzes. Neben den sauberen und richtigen Sportschuhen (§ 11) ist darauf zu achten, dass jegliche Verunreinigungen strikt zu vermeiden sind. (z.B. Glas, Kaugummi, Zigaretten u. a.)
- (6) Um die Belastbarkeit des Rasenplatzes zu erhalten, sind umfangreiche und kostenaufwendige Pflegemaßnahmen notwendig. Aus diesem Grund ist den Anweisungen des Städtischen Personals bei Sperrung des Platzes unbedingt Folge zu leisten. Platzsperrungen sind erforderlich bei Frost und beginnendem Tauwetter, Schneematsch, Raureif, Staunässe, starken Niederschlägen, Narbenzerstörung und bei wichtigen Pflegemaßnahmen.
- | | | |
|---------------|--|--------|
| | Verein | Schule |
| 01.04.-31.10. | 10 | 5 |
| 01.11-31.03 | nur Wettkämpfe bei entsprechender Wetterlage | |
- Die Gesamtnutzung soll 500 Stunden im Jahr nicht überschreiten.
In diese Belastungszeiten sind Nutzungen der Sportart Leichtathletik nicht eingerechnet, da durch diese Sportart keine intensive Rasenbelastung hervorgerufen wird.
- (7) Die Belegung der einzelnen Teile der Sportstätten ist auf die entsprechenden Sportarten ausgerichtet. Der Kunstrasen- und Rasenplatz wird vorwiegend durch die Sportart Fußball und Leichtathletik, der Allwetterplatz vorwiegend durch Volleyball, Handball, Basketball oder Tennis und die Kunststofflaufbahn durch die Leichtathletischen Disziplinen belegt. Der Belegungsplan ist von allen Benutzern einzuhalten.
- (8) Nach der erlaubten Nutzung (Training, Wettkämpfe, Veranstaltungen u.ä.) sind die Sportstätten spätestens nach 1 Stunde zu verlassen.
- (8) Bei Nutzung von Einrichtungen oder Geräten (z. B. Volleyballständer, Tennisständer oder Hochsprunganlage) ist der vorgefundene Zustand beim Verlassen der Anlagen wieder herzustellen.
- (9) Das Grillen, Veranstaltungen im Freien o.ä. auf dem Sportgelände ist in Art und Umfang bei der Stadtverwaltung Ohrdruf anzuzeigen und ist nur im Rahmen einer erfolgten Genehmigung erlaubt.

§ 11 Sportkleidung

Die Wettkampfflächen der Sportanlagen dürfen nur mit Sportbekleidung benutzt werden.

Insbesondere gilt bei der Nutzung:

- der Kunststoffbahn eine maximale Dornenlänge von 6 mm oder Laufschuhe
- des Kunstrasenplatzes sind nur Noppenfußballschuhe
- des Allwetterplatzes nur Laufschuhe

§ 12

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Fahrräder dürfen grundsätzlich nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Radfahren auf dem Sportgelände ist untersagt. Kraftfahrzeuge sind außerhalb des Sportgeländes auf den entsprechenden Parkplätzen abzustellen.

§ 13

Werbung und Lautsprecher

(1) Werbung innerhalb der Sportanlagen, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten, Bandenwerbung, Aufsteigen lassen von Werbeballons, ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO und nach den vorgegebenen Normen zulässig. Werbung jeglicher Art ist entsprechend der Tarifordnung für die Sportanlagen entgeltpflichtig.

Die Vermarktung der Werbeflächen obliegt der Stadt. Entsprechende Einnahmen aus dieser Vermarktung fließen der Stadt zu. Die ortsansässigen Sportvereine haben zum Zwecke des Sponsoring die Möglichkeit Werbeflächen anzumieten. Diese Flächen dürfen nicht mehr als 1/3 der Gesamtwerbeflächen betragen und werden von der Stadt Ohrdruf zugewiesen. Die Herstellung der Werbung obliegt dem gesponserten Verein und hat nach den Vorgaben der Stadt zu erfolgen. Werbeflächen die zu einmaligen Anlässen (z.B. überregionale Wettkämpfe) notwendig sind, müssen bei der Stadtverwaltung Ohrdruf angezeigt werden und sind entsprechend der Befürwortung anzubringen. Zu Wettkämpfen, oder Veranstaltungen sind die Flächen, die nicht zur Veranstaltung oder zum Nutzer gehören durch den Nutzer abzudecken. Einnahmen aus der Werbung sind der Stadt offen zu legen.

(2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Sportanlagen außerhalb der erlaubten Nutzung, bedarf der vorherigen Einwilligung der Stadtverwaltung Ohrdruf/ SWO.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 13.12.2013

Hopf
Bürgermeisterin